

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput XV.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

men. Ist nun der Bescheid (c) mit Worten oder Werken einmal agnosceirt, oder kein rechtmässiges remedium juris dagegen vorhanden, so erlangt solcher vollständige Rechtskraft & vim rei judicatæ. Blosser provisionalia (d) interlocutoria simplices, definitiva ante publicationem, rationes decidendi, contra rem judicatam laufend; oder sonst mit unheilbarer Nullität behaftete Bescheide erlangen vim rei judicatæ nimmermehr. Eine rechtskräftige (e) Sentenz betrifft aber nur die streitende Theile und ihre Erben allein. Einem Dritten nußt und schadet sie nichts, exceptis tribus casibus in Cod. Im übrigen (f) ist sie auch strictæ interpretationis, und wann der Bescheid mit den actis verloren gehet, kann der Inhalt durch Zeugen erwiesen werden.

CAPUT XV.

§. I. 2.

Die Appellation (a) mittelst welcher man sich bey dem obern Richter gegen den untern über sein ungerecht und nichtiges Verfahren beschwert, wird hier zu Lande weder vor einem notario, noch bey dem Unterrichter selbst, sondern gleich bey dem höhern auf nachbeschriebene Weise eingelegt, und stehet (b) solches nicht nur den Hauptparteyen, sondern auch einem Dritten, so weit ihn

Von der
Appella-
tion.

das

das Gravamen directe vel indirecte betrifft, so wohl Beystandsweise, als für sich selbst zu.

§. 3.

Worinn
solche statt
habe.

In interlocutoriis simplicibus (a) Provisional-Verordnungen, oder unverschübllichen Dingen, Executionen, Poticensachen oder Handeln unter 50. fl. hat die Appellation gar nicht, ober wenigst quo ad effectum suspensivum nicht statt. In dubio (b) ob die Sache appellabel oder ad effectum suspensivum qualificirt seye, erkennet nicht der untere sondern obere Richter.

§. 4.

Judex a
quo & ad
quem.

Judex à quo (a) ist der untere, von welchem quo & ad appellirt wird, und ad quem der nächst obere, so weit kein privilegium de non appellando im Wege stehet. A delegato (b) gehet die Appellation regulariter nicht ad delegantem, sondern delegantis proximum superiorem. Die vierte Instanz (c) ist in hiesigen Landen aufgehoben, folglich gehet die Appellation in Sachen, welche bey den Churfürstlichen 4. Regierungen in zwenster Instanz verhandelt worden, mit Ueberspringung des Hofraths immediate ad revisorium.

§. 5.

§. 5.

Die Appellation (a) muß sub poena de-^{Von der}sertionis bey judice ad quem schriftlich und ^{Appella}summarie mit abschriftlicher Beylegung der ^{tionis}chrift. ^{chrift.} gravirlich: und anderer vorgängiger Sentenzen übergeben werden. Die darinn deducirte (b) gravamina müssen von Erheblichkeit seyn, und erklect die bloße Appellationsinsinuation ohne denselben nicht. A gravamine (c) futuro vel extrajudiciali kann ebenfalls appellirt werden, und ist man hierin falls an die formalia oder fatalia appellationis se genau nicht gebunden. Nova (d) circa factum heben zwar in appellatorio nicht, wohl aber eine bessere Ausfüh: oder Erläuterung circa facti veritatem & circumstantias Platz.

§. 6.

Die Appellationschrift (a) muß nach hier ^{und den}figen Statuten längst inner 60. Tagen a die ^{fatalia}publicationis vel notitiæ, jedoch mit Aus: schluß selbigen Tages, bey dem judice ad quem sub poena desertionis überreicht werden. Geschiehet die Uebergabe (b) aus Verz stoß bey der höhern Obrigkeit mit Uebersprungung der mittlern, jedoch noch in tempore, so sind die fatalia dadurch salvirt. Diem publica: tionis (c) vel notitiæ hat Appellant in seiner

H h

Appel:

Appellationschrift ebenfalls sub poena desertionis zu bemerken. Prolongatio (d) fatalium ist keiner Obrigkeit, wohl aber suppositis supponendis restitutio in integrum contra lapsum eorundem erlaubt. In der Appellation (e) gegen auferlegten Beweis ist obiges fatale auf 30. Tage herunter gesetzt, und bey blossen inhibitis rechnet man die fatalia nicht von der letzten, sondern ersten Erkenntniß an.

§. 7.

Processu
appellato-
rio,

Ist die Appellation unanmangelhaft befunden worden, so schlüßet (a) man solche judici a quo um Bericht, acta, und gestalten Dingen um die gegentheilige Verantwortung zu. Die acta (b) werden hierauf nicht nur von selbiger, sondern auch voriger Instanz eingeschickt. Re- und duplicas (c) läßt man in appellatorio nicht zu, sondern es wird auf obgedachten Bericht, acta und Verantwortung gleich gesprochen, oder falls die Sache (d) nicht genugsam instruiert ist, solche der Instruirungs willen ad primam instantiam remittirt.

§. 8.

Stillstand
und atten-
tatis,

Was pars appellata oder der Richter selbst (a) contra inhibitionem superioris, oder post insinuatam appellationem aut fatalibus

bus adhuc pendentibus zu Präjudiz des Appellanten vornimmt, ist ein attentatum (b) welches gleich und vor allen wiederum abgestellt werden muß. Hingegen dürfen weder auf Instanz (c) der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, oder Grundherrschaften, noch in causis possessoriis, so weit der status possessionis nicht genugsam bescheiniget, oder sonst offenbar ist, vielweniger in Ventreibung der Landesherrlichen Prästationen oder andern unverschieblichen Dingen, inhibitoriales oder Stillstände anderergestalt als cum clausula, wann die Sache angebrachter massen beschaffen ist, ertheilt werden.

§. 9.

Appellatio hat nicht (a) nur effectum devolutivum sondern auch suspensivum. Bee-
 des erstreckt sich auf die ganze Sache nach Effect des Appellation.
 Maas der eingewandten gravaminum, und was davon abhängt. Appellatischen Theil (b) kommt solche in punctis connexis so weit zu guten, daß er darinn auch seines Orts, so gar post fatalia noch, adhären kann. In punctis separatis (c) muß Appellat, so weit er beschwert zu seyn glaubet, mit seiner Appellation eben so, wie sein Gegentheil, verfahren, welches auch (d) tertius interessatus

zu beobachten hat, wann er nicht Benstandsweise, sondern principaliter appellirt.

§. 10.

Renun-
ciatio ap-
pelatio-
nis,

Appellant kann zwar von der Appellation so wohl tacite als expresse abstehen, jedoch post-introductam anderergestalt nicht, als ohne Präjudiz des Gegentheils und anderer Interessenten.

§. 11.

Appella-
tionssen-
tenz.

Bei Entscheidung der Appellationsfachen (a) werden die formalia vor allen examinirt, und bey befundenen Mangel die causa pro deserta vel non devoluta erkannt. Sind aber die formalia in Richtigkeit, (b) so spricht man in der Hauptsache selbst entweder con- oder reformatorie, zum theil oder ganz. Vorzüglich wird hierbey (c) auf die bey erster Instanz übliche Rechten, Gewohn- und Freyheiten attendirt. Sämmtliche acta (d) werden mit der Erkenntnuß ad iudicem a quo, und von dort weiter ad imam instantiam remittirt, allwo man auch publicationem sententiæ vornimmt. Ueber appellationes (e) deren Ursprung aus den eignen narratis offenbar erscheineth, wird nicht in forma gesprochen, sondern die Sache gleich von der Hand gewiesen. Ein obsiegliches Appellationsurtheil (f) kommt nicht

nicht nur Appellanten, sondern suo modo auch all übrigen nicht appellirenden Litisconsorten zu Guten.

§. 13.

Zwischen der Appellation und Revision ist von der hier zu Lande weder circa fatalia noch sonst Revision ein Unterschied, und wird auch über die letztere keine Superrevision mehr gestattet.

CAPUT XVI.

§. 1.

Restitutio in integrum, so weit sie ein remedium juris contra sententias ist, (a) hat Von dem remedio restitutio- nis in in- tegrum. so wohl bey Minderjährigen als andern nur in defectu remedii ordinarii und ex noviter repertis, auch länger nicht als inner 4. Monat von der Zeit, da sich die nova hervorgethan haben, oder bey Minderjährigen à die majoren- nitatis Platz. Die erste Instanz (b) ist der Ort, wo das Restitutionsgesuch auch contra sententiam superioris, allemal angebracht werden muß, und es wird niemand ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils restituirt. Kirchengemeinden, (c) causæ piæ und dergleichen werden minoribus hierinnfalls gleich geachtet. Der effectus suspensivus (d) welcher diesem remedio juris in Cod. noch zugestanden wird, ist seit-